Bundesverband Boden e.V. (BVB)
Unter den Gärten 2
49152 Bad Essen
bvboden@bvboden.de

Stellungnahme zum Entwurf des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung. Bundesnetzagentur. Bedarfsermittlung Stromnetzausbau 2021-2035
(Stand: Oktober 2020)

13. Oktober 2020

Der Bundesverband Boden e.V. bedankt sich für die Konsultation und Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung zur Bedarfsermittlung 2021-2035 (Stromnetzausbau).

Boden ist aufgrund seiner physikalisch heterogenen Strukturen ein gegenüber mechanischer Handhabung extrem sensibles Schutzgut an der Schnittstelle von Biosphäre, Atmosphäre, Hydrosphäre und Lithosphäre. Der humose Oberboden, aber mindestens der erste unterliegende Mineralbodenhorizont sind der Biosphäre zuzurechnen und stellen die nach lebender Biomasse und Artenzahl entscheidende Basis der terrestrischen Nahrungspyramide dar.

Diese Feststellungen treffen nicht nur auf naturnahe Böden sondern auch auf landwirtschaftlich genutzte Böden, ob unter Dauergrünland oder unter Ackernutzung zu.

Insofern verwundert es den Bundesverband Boden e.V. sehr, dass trotz unserer Einlassungen im Rahmen der letzten Konsultation zum Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung beim Stromnetzausbau im Oktober 2018, landwirtschaftlich genutzte Böden nach wie vor ein geringes schutzgutbezogenes Konfliktrisiko zugeordnet wird. Denn Boden ist bei erdverlegten Energieleitungen das hauptbetroffene Schutzgut mit massi-

ven Auswirkungen, unter anderem auf seine gesetzlich geschützte natürliche Funktion, Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (BBodSchG §2).

So besteht bei Eingriffen in besonders empfindlichen Böden, wie z.B. humusreichen Böden, Torfböden/Moore sowie stark vernässten Böden und insbesondere in Archivböden, bei denen keine ausreichend wirksamen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, so dass erhebliche und dauerhafte schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bodenschutzrechtes hervorgerufen werden, ein erhebliches Konfliktpotenzial. Dieses erhebliche Konfliktpotenzial muss in den Unterlagen angemessen erfasst, bewertet und bei der Korridorauswahl zum Tragen kommen, um einen fachlich fundierten und rechtssicheren Alternativenvergleich vornehmen zu können.

Die Schadwirkungen auf den Boden betreffen in gleichem Umfang auch den Gashaushalt des Bodens und beeinflussen unter anderem die Klimawirkung von Böden (CO2-Freisetzung wie CO2-Speicherung im Boden).

Insofern bitten wir um entsprechende Anpassung des Textentwurfs und der Anlage 1 und stehen hierzu gerne für weitere Konsultationen zur Verfügung.

Die weiteren Ausführungen betreffen Anlage 2 mit den Tabellen
„EINSCHÄTZUNG DER KONFLIKTRISIKEN VON FLÄCHENKATEGORIEN GEGENÜBER FREILEITUNGEN“
und
„EINSCHÄTZUNG DER KONFLIKTRISIKEN VON FLÄCHENKATEGORIEN GEGENÜBER ERDKABELN“

Bei der SUP für Vorhaben des Freileitungsbaus ist Boden als an den Maststandorten und im Rahmen der Anlage von Baustraßen hauptbetroffenes Schutzgut (= Hauptschutzgut) anzusprechen und in den Kategorien generell ein hohes schutzgutbezogenes Konfliktrisiko anzunehmen und eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit des Schutzgutes. Dies betrifft nicht nur die Flächenkategorie 30 - erosionsempfindliche Böden und die Flächenkategorie 31 -feuchte verdichtungsempfindliche Böden sondern auch landwirtschaftlich genutzte Böden der Flächenkategorien 32 Ackerland und 33 Dauergrünland. Dem Schutzgut Boden ist mindestens ein hohes schutzgutbezogenes Konfliktpotenzial zuzuweisen ist. Eine Bewertung der Empfindlichkeit kann anhand den Flächenkategorien der Fachschale Boden des landesspezifischen Umweltinformationssystems erfolgen.

Bei der SUP für Vorhaben erdverlegter Infrastruktur ist für Boden als hauptbetroffenes Schutzgut (= Hauptschutzgut) in den Kategorien generell ein hohes bis sehr hohes schutzgutbezogenes Konfliktrisiko und eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit des Schutzgutes anzunehmen. Dies betrifft nicht nur erosionsempfindliche Böden (Flächenkategorie 30) und feuchte verdichtungsempfindliche Böden (Flächenkategorie 31) sondern auch landwirtschaftlich genutzte Böden der Flächenkategorien 32 Ackerland und 33 Dauergrünland.
Dem Schutzgut Boden ist ein hohes bis sehr hohes schutzgutbezogenes Konfliktpotenzial zuzuweisen. Eine Bewertung der Empfindlichkeit kann anhand den Flächenkategorien der Fachschale Boden des landesspezifischen Umweltinformationssystems erfolgen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen zur Bewertung der Flächenkategorien des Schutzgutes Boden mit seinen natürlichen Bodenfunktionen im Sinne des § 2 BBodSchG im Rahmen der Endfassung.